

**Wasserrecht;**

**Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für den Schwefelwasserbrunnen HB1 in Bad Abbach durch das Asklepios Klinikum Bad Abbach**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 53 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 51 Abs. 2, § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Allgemeines

Zur Sicherung der staatlich anerkannten Heilquelle des Schwefelwasserbrunnens HB1 Bad Abbach für das Asklepios Klinikum Bad Abbach wird in der Gemeinde Bad Abbach das in § 2 näher umschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 10 erlassen.

**§ 2**

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 qualitativem Schutzgebiet:
  - 1 Fassungsbereich (Schutzzone I, Flurnummer 1053/6, Gemarkung Bad Abbach),
  - 1 engeren Schutzzone (Schutzzone II),
  - 2 weiteren Schutzzonen (Schutzzonen III A und III B),
- 1 quantitativem Schutzgebiet:
  - 1 inneren Schutzzone (Schutzzone A),
  - 1 äußeren Schutzzone (Schutzzone B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 3) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind zwei Lagepläne vom 06.10.2021 im Maßstab 1:2.000 maßgebend, die im Landratsamt Kelheim und im Markt Bad Abbach niedergelegt sind; sie können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone II, die weiteren Schutzzonen III A und III B, die innere Schutzzone A und die äußere Schutzzone B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im qualitativen Heilquellenschutzgebiet

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Übertagebergbau und Torfstiche	verboten für Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	- nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen vor Ort und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten für Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände	verboten für Tiefen von mehr als 5 m unter Gelände	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe oder Erkundungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Heilwasserversorgung des Asklepios Klinikums stehen
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 1, Ziff. 1)</b>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten		
2.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern und zu betreiben	nur zulässig entsprechend Anlage 1, Ziffer 2 für Anlagen, die im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind		verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 1, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			

		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
3.3	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen in ausreichend bemessenen 3-Kammer-Ausfallgruben gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.4	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	- Versickerung von Abwasser: verboten - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser: verboten, wenn die Anlage die Temperaturverhältnisse in 20 m Tiefe oder tiefer messbar ( $\pm 1 \text{ }^\circ\text{C}$ ) verändert	verboten	
3.5	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen (siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153) - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten	
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Heilquellenschutzgebiets gesammelten Abwasser verboten)		verboten
3.7	von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten		
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
		III B	III A	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	---	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- wie in Zone II, jedoch Geländeeinschnitte zulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Bauschutt, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.5	Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	---	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten	---	verboten	
4.7	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	---	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten		
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---		verboten wie Nr. 6.11
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von 3.6 und - wenn die Gründungssohle maximal 5 m u. GOK liegt	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nur zulässig unter Beachtung von 5.1		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig unter Beachtung von 5.1 und bei Aushubmaßnahmen bis maximal 5 m u. GOK	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig unter Beachtung von 5.1 und bei Aushubmaßnahmen bis maximal 5 m u. GOK	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfermentierung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig unter Beachtung von 5.1 und bei Aushubmaßnahmen bis maximal 5 m u. GOK	verboten	
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	---		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	---		Nur zulässig entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Düngerverordnung (DüV) bzw. nach Landesrecht vorgenommenen Abweichungen.
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	---		verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
		III B	III A	II
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab dem 15.03. eingearbeitet werden
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen		---	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen		---	Nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärtaftbildung sowie Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung		---	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 1, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		---	verboten mit Ausnahme bestehender Futterplätze für Niederwild bzw. Rehwild (ausschließlich Heuraupe)
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	---	Die jeweils geltende Fassung des Pflanzenschutzgesetzes bzw. nach Landesrecht vorgenommenen Abweichungen sind zu beachten.	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern		---	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1, Ziff. 5 neu anzulegen oder zu erweitern		---	verboten
6.14a	Rodung		---	verboten

		in der weiteren Schutzzone		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.14b	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 1, Ziffer 6)		---	nur zulässig bis 1.000m <sup>2</sup> (ausgenommen bei Kalamitäten bei Anzeige beim Landratsamt Kelheim und Benachrichtigung des Wasserversorgers)
6.15	Nasskonservierung von Rundholz		---	verboten
6.16	Holzlagerplätze		---	verboten
6.17	Befahren abseits von Wegen oder Straßen		---	verboten, ausgenommen - im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Nutzung - auf tiefgefrorenem Boden

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der staatlich anerkannten Heilquelle, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der staatlich anerkannten Heilquelle, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im quantitativen Heilquellenschutzgebiet

- (1) Es sind

		in der äußeren Schutzzone	in der inneren Schutzzone
entspricht Zone		B	A
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 und 3 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Übertagebergbau und Torfstiche	verboten für Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände	verboten für Tiefen von mehr als 5 m unter Gelände

		in der äußeren Schutzzone	in der inneren Schutzzone
entspricht Zone		B	A
1.2	Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern von Grundwasser	verboten für Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände	verboten
1.3	Durchführung von Sprengungen jeder Art	verboten für Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten für Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände	verboten für Tiefen von mehr als 5 m unter Gelände
1.5	Bergbau jeder Art, Tunnelbauten	verboten	
1.6	Errichten und Betreiben von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen)	verboten, wenn die Anlage die Temperaturverhältnisse in 20 m Tiefe oder tiefer messbar ( $\pm 1$ °C) verändert; ausgenommen sind geschlossene oberflächennahe geothermische Systeme (Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörbe o. ä. mit Einbindetiefen von < 5 m in den Untergrund)	verboten; ausgenommen sind geschlossene oberflächennahe geothermische Systeme (Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörbe o. ä. mit Einbindetiefen von < 5 m in den Untergrund)
1.7	Absenken oder Aufstauen der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche – auch vorübergehend – gegenüber der natürlichen Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche	verboten für Veränderungen von mehr als $\pm 3$ m	verboten
<b>2.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
2.1	Einleiten von flüssigen Stoffen (Abwasser und von Dachflächen, Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser) in den Untergrund	verboten für Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände	verboten
<b>3.</b>	<b>bei baulichen Anlagen allgemein</b>		
3.1	bauliche Anlagen zu errichten	nur zulässig, wenn die Gründungssohle höchstens 10 m unter Gelände liegt	nur zulässig, wenn die Gründungssohle höchstens unter 5 m Gelände liegt
3.2	Ausweisung neuer Baugebiete	--	nur zulässig, wenn die Vorgaben aus Nr. 1 bis 3.1 erfüllt werden

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 3 aufgeführten Handlungen sowie jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vgl. Anlage 2 sowie Maßnahmenkatalog zum qualitativen Schutzgebiet) verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der staatlich anerkannten Heilquelle, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 2.1 und 3.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der staatlich anerkannten Heilquelle, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten der §§ 3 und 4 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 7 bis 9 gilt § 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle erfordert.

## § 6

### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3 Abs. 1 oder 4 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 7

### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 8

### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Heilquellenschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim bzw. des Wasserwirtschaftsamtes Landshut zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der staatlich anerkannten Heilquelle, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 9

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 5 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 6 hinaus nach § 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 4, §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen an bestehenden Betriebsstandorten oder an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 53 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 5 WHG, Art. 32, Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

## § 10

### Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Begünstigte hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Heilquellenschutzgebietes zu erwerben und den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Kelheim und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu verständigen.
- (4) Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Kelheim unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren,
- (5) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 53 Abs. 5 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zu Rohwasserbeschaffenheit.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 10 nicht nachkommt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 6 bis 8 nicht duldet.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 22.11.2021  
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer  
Landrat

### **Anlage 1**

#### **Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6**

##### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

##### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

In den weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüf- und Fristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Die Anforderungen an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen i. S. v. § 2 Abs. 11 AwSV sind in § 32 AwSV geregelt.

### 4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

### 5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- gärtnerischer Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

### 6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei welcher nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

## **Anlage 2**

### **Maßgaben zu § 4**

Maßgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### **1. Wassergefährdende Stoffe** (zu Abs. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

#### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Fassungsbereich sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

## **Anlage 3**

### **2 Lagepläne M 1:10.000 vom 06.10.2021**



